



Einwohnergemeinde
Ballwil

Reglement Abfallentsorgung

vom 13. Dezember 2017

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ballwil erlassen gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Ballwil.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat kann Aufgaben ganz oder teilweise einem Gemeindeverband übertragen.

² Bei den in diesem Reglement mit Gemeinde bezeichneten Stellen ist der Gemeinderat zuständig, soweit er die Kompetenzen nicht an andere Stellen delegiert hat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten und Definition

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a. Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b. Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c. Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zu geführt werden.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde Ballwil und des beauftragten Gemeindeverbandes

¹ Der beauftragte Gemeindeverband organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.

² Die Gemeinde organisiert die Separatsammlungen.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaber

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom beauftragten Gemeindeverband organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren nur mit Bewilligung des beauftragten Gemeindeverbandes (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderates (Abfuhren/Sammlungen Separatabfälle) übergeben werden.

⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlungen

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom beauftragten Gemeindeverband geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben sowie deren Kunden zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfuhren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde für Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut und die Art der Bereitstellung bestimmt der beauftragte Gemeindeverband. Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und Bereitstellung für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der beauftragte Gemeindeverband die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

III. Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der beauftragte Gemeindeverband und die Gemeinde Ballwil Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenart und Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der beauftragte Gemeindeverband erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung vom beauftragten Gemeindeverband eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, sowie gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wie Altholz, Geräte, Häckseldienst, Kunststoffe, Metalle/Eisen sowie die Grüngutentsorgung kann durch die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung die Höhe der Gebühren fest.

⁵ Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Diese deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration.

Art. 13 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Grundstückeigentümer. Eine allfällige Weiterverrechnung ist Sache des Grundeigentümers. Die Grundgebühr bemisst sich aufgrund folgender gleichgewichteter Bemessungsgrundlagen:

- Wohneinheiten (Miete, Stockwerkeigentum, Einfamilienhaus usw.)
- Betriebsstätten (Landwirtschaft-, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe).

Sie wird jeweils für ein volles Rechnungsjahr erhoben.

- Bei mehreren Nutzungen in der gleichen Einheit ist die Gebühr mehrfach geschuldet.

⁴ Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind diejenigen Vereine, welche einen ideellen Zweck verfolgen und keinen Abfall verursachen sowie Personen, welche sich dauernd auswärts in Heimen aufhalten. Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht bewilligen.

⁵ Stichtag für die Gebührenpflicht ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei unterjähriger Wohnsitznahme erfolgt keine Reduktion der Grundgebühr.

Art. 14 Gebührenfestlegung

¹ Der beauftragte Gemeindeverband legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie die Andockgebühr fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der weiteren Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Vollzugsverordnung fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

¹ Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet. Für wiederholte Mahnungen dürfen Mahngebühren verrechnet werden.

³ Der Gemeinderat legt den Verzugszins und die Höhe der Mahngebühr in der Vollzugsverordnung fest.

IV. Rechtsmittel

Art. 16 Gebührenrechnung

¹ Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Gemeinde einen Entscheid.

² Gegen Entscheide über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber dem beauftragten Gemeindeverband zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebende zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gemeinde oder des beauftragten Gemeindeverbandes geöffnet und untersucht werden. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 26. April 1993.

6275 Ballwil, 13. Dezember 2017

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten beschlossen und Genehmigung Regierungsrat:

- a. Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2017 und Genehmigung Regierungsrat am